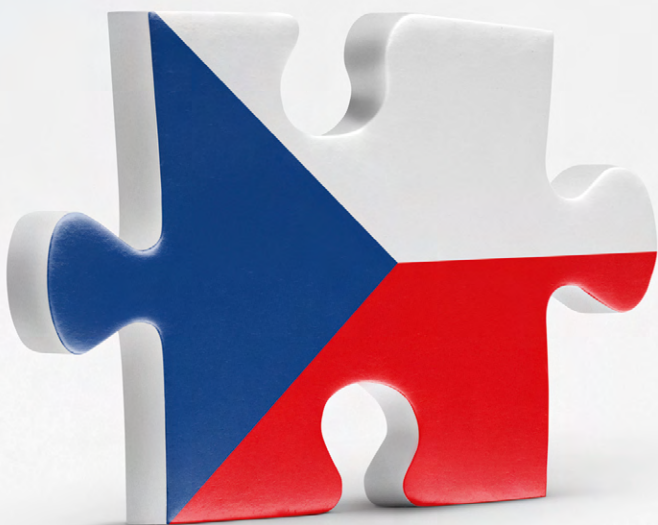




Investieren in Tschechien

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2020



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Tschechien.

Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufragen unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	7
Termine und Fristen	9
Sonstige Steuern	9
Abgabenordnung	9
Steuerbegünstigungen	11
Unbewegliches Vermögen	12
Sozialversicherung	15
Geschäftsführer	16
Umsatzsteuer	16
Mergers & Acquisitions	22
Doppelbesteuerungsabkommen	25

Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
GmbH	společnost s ručením omezeným, („spol.s r.o.“ oder „s.r.o.“)	ja / ja	CZK 1 (EUR 0,039)	ja
AG	akciová společnost („akc.spol.“ oder „a.s.“)	ja / ja	CZK 2 Mio. (EUR 78.370) oder EUR 80.000	ja
Gen.	Družstvo	ja / ja	gesetzlich nicht geregelt; Mindestkapital wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt;	nein (mindestens drei Mitglieder)
OG	veřejná obchodní společnost, „veř. obch. spol.“ oder „v.o.s.“	ja / ja	nein	nein
KG	komanditní společnost („kom. spol.“ oder „k.s.“)	ja / ja	nein, Mindesteinlage pro Kommanditist CZK 1 (EUR 0,039)	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Organizační složka	ja / nein	nein	–
steuerliche Betriebsstätte	Stálá provozovna	nein / nein	nein	–

	<i>Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren</i>	<i>Schriftlichkeit/Notariatsakt</i>	<i>Transparenz</i>	<i>Registrierung Finanzbehörden</i>	<i>Abschlussprüfung (viele Voraussetzungen und Varianten, im Allgemeinen: Umsatz > CZK 80 Mio. (EUR 3,1 Mio.); Bilanzsumme > CZK 40 Mio. (EUR 1,5 Mio.); Mitarbeiter > 50)</i>
GmbH	– / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten
AG	– / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	
Gen.	– / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	
OG	– / Firmenbucheintragung	ja / nein	ja	ja	
KG	– / Firmenbucheintragung	ja / nein	teilweise (Komplementär – ja / Kommanditist – nein)	ja	
eingetragene Zweigniederlassung	– / Firmenbucheintragung	–	–	ja	
steuerliche Betriebsstätte	–	–	–	ja	–

Wechselkurs 1 EUR = 25,52 CZK; EUR-Werte gerundet

Körperschaftsteuer

Steuergegenstand	Einkommen inkl. Schenkungen und Erbschaften
Steuersatz	19% Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften – keine Mindestkörperschaftsteuer 5% für Basiswertpapierfonds
Steuerpflicht	
unbeschränkt	juristische Personen (a.s., s.r.o., v.o.s., k.s.), Zweigniederlassungen und Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland, mit ihrem Welteinkommen
beschränkt	ausländische juristische Personen, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr muss dem Finanzamt 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden
Buchführung	idR doppelte Buchführung nach dem Buchführungsgesetz
Verlustrücktrag	nicht möglich
Verlustvortrag	keine Verlustvortragsgrenze – in voller Höhe sofort oder teilweise abziehbar, Verluste zeitlich nur auf fünf Jahre begrenzt vortragbar.
Mantelkauf	Verlustvortrag geht verloren, wenn es zu einer wesentlichen Änderung der Eigentümerverhältnisse (25% am Stammkapital) und zu einer Änderung der betrieblichen Tätigkeit kommt.
verbundene Personen	gemäß EStG, wenn eine Person direkt oder indirekt am Kapital oder an den Stimmrechten einer oder mehrerer Person/en beteiligt ist und wenn dieser Anteil mindestens 25% des Grundkapitals oder der Stimmrechte entspricht – so sind alle diese Personen gegenseitig verbundene Personen; wenn eine Person oder deren Angehörige eine oder mehrere juristische Personen kontrollieren oder deren Geschäfte führen, gelten die beteiligten Personen als verbunden; wenn Personen eine Rechtsbeziehung mit dem Ziel eingehen die Besteuerungsgrundlage zu mindern;
Betriebsausgaben	Abzugsfähig sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erzielung, Sicherung oder Erhaltung von Einnahmen.
Transferpreise	fremdübliche Gestaltung
Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes	nicht abzugsfähig; Zinsen aus Krediten, die sechs Monate vor dem Beteiligungserwerb aufgenommen wurden, gelten als mit der Beteiligung zusammenhängend und sind nicht abzugsfähig; (Gegennachweis möglich).
Debt / Equity	Für die Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungsaufwendungen aus Krediten und Darlehen von verbundenen Personen ist grundsätzlich ein Debt/Equity-Verhältnis von 4:1 erforderlich (bei Banken und Versicherungsgesellschaften 6:1).

	Als Kredit oder Darlehen von verbundenen Personen zählt auch ein solcher Kredit oder ein solches Darlehen, das von einem Dritten (zB Bank gewährt wurde und dessen Gewährung durch eine Geldeinlage von einer verbundenen Person bei der Bank bedingt wurde. (sog. „Back to back loan“; zB Muttergesellschaft zahlt Geldmittel bei der Bank ein, dafür erhält ihre Tochtergesellschaft einen Kredit) Für Finanzierungen gelten neue Regelungen in Übereinstimmung mit der EU Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD). Grenzwerte für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Netto-Fremdkapitalkosten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ CZK 80.000.000 (EUR 3.134.796) oder ▪ 30% des EBITDA Jene Netto-Fremdkapitalkosten, die den höheren der oa. Grenzwerte übersteigen, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Finanzierungsaufwendungen aus Krediten und Darlehen, deren Verzinsung vom Gewinn des Darlehensempfängers abhängen, sind steuerlich nicht abzugsfähig (bei solcher Abhängigkeit bedeutet ein höherer Gewinn auch höhere Zinsen).
Anschaffungskosten von Grund und Boden	Bei Verkauf ohne Einschränkungen abzugsfähig
Abschreibungen	Abschreibung durch berechtigten Steuerpflichtigen (für gewöhnlich zivilrechtlichen Eigentümer oder Fonds) insbesondere keine Abschreibung durch Leasingnehmer beim Finanzierungsleasing. Das Sachanlagevermögen wird in eine von sechs Abschreibungsgruppen eingeordnet (Abschreibungsdauer 3-50 Jahre). Steuerliche Abschreibungsmethoden: linear oder degressiv, zeitbezogen, leistungsbezogen (nur bei bestimmten Produktionsgütern). Die steuerliche Abschreibung ist nicht zwingend vorzunehmen, sondern kann auch vorübergehend ausgesetzt werden. Eine Methodenänderung ist nicht zulässig. Handelsrechtliche Abschreibungen bestimmt die Gesellschaft selbst und berücksichtigt die wirtschaftliche Abnutzung. Teilwertabschreibungen und Abschreibungen für außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung sind steuerrechtlich nicht möglich. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von CZK 40.000 (EUR 1.567) können vollständig im Jahr der Anschaffung als Aufwand geltend gemacht werden.
Sonderabschreibungen	Bei den meisten neu angeschafften Anlagen und Maschinen ist im ersten Abschreibungsjahr eine vorzeitige steuerliche Abschreibung von 10% möglich, 15% für Wasseraufbereitungsanlagen, bei landwirtschaftlichen Produktionsmaschinen 20%.
Abschreibung von Photovoltaikanlagen	Das zur Solarstrom-Produktion dienende Sachanlagevermögen wird ab dem Folgemonat des Monats, in dem das Sachanlagevermögen aktiviert wurde, linear über 240 Monate abgeschrieben. Diese Abschreibungen können nicht ausgesetzt werden.

Körperschaftsteuer

Rückstellungen	Werden für steuerliche Zwecke in einem eigenen Rückstellungsgesetz geregelt.
	Steuerlich anerkannt werden nur Reparaturrückstellungen, Rückstellungen für Bankinstitute, Rückstellungen für Versicherungsgesellschaften, Rückstellungen für Entsorgungen von Photovoltaikpaneelen, Rückstellungen für Aufforstung und Kultivierung. Die Reparaturrückstellung ist nur dann abzugsfähig, wenn Geldmittel in Höhe der Rückstellung auf einem dafür bestimmten Bankkonto deponiert werden. Keine Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen oder sonstige ungewisse Verbindlichkeiten.
Kfz-Kosten	Abschreibung über fünf Jahre Anschaffungskosten: keine Angemessenheitsobergrenze Vorsteuerabzug für Anschaffungskosten
nicht abzugsfähige Ausgaben	Bewertungskosten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Beteiligungen (direkte und indirekte Kosten); als indirekte Kosten gelten grundsätzlich 5 % der Dividenden aus der Beteiligung (Gegennachweis möglich) Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen stehen für einen anderen Steuerpflichtigen bezahlte Steuer
Quellensteuer	Grundsätzlich Quellensteuersatz von 15 %, 35 % für Nicht-EU-Ansässige aus Staaten ohne DBA oder Steuerinformationsabkommen
Zinsen	15 % (35 %) bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Zinsen-Regelung im Konzern beachten
Lizenzen	15 % (35 %) bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Lizenz-Regelung im Konzern beachten; Ausnahme 5 % bei Finanzierungsleasing
Dividenden	15 % (35 %) bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie im Konzern beachten
Nationale Schachtelbefreiung	<ul style="list-style-type: none"> Dividenerträge sind steuerfrei Veräußerungsgewinne sind steuerfrei Voraussetzungen: Behaltfrist 12 Monate / Mindestbeteiligung 10 %
Internationale Schachtelbefreiung (EU, Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein)	<ul style="list-style-type: none"> Dividenerträge sind steuerfrei Veräußerungsgewinne sind steuerfrei Voraussetzungen: Behaltfrist 12 Monate / Mindestbeteiligung 10 %
Drittstaaten	<ul style="list-style-type: none"> Dividenerträge sind steuerfrei Veräußerungsgewinne sind steuerfrei Bedingungen: Behaltfrist 12 Monate, Mindestbeteiligung 10 %, mit dem Drittstaat besteht ein DBA, mindestens ein Körperschaftsteuersatz von 12 % in dem betreffenden Staat

EU-Zinsen-Lizenz-RL (EU, Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein)	Quellensteuerbefreiung von Zinsen aus Darlehen und von Lizenzgebühren wenn: <ul style="list-style-type: none"> Behaltfrist: zwei Jahre Mindestbeteiligung: 25 % Quellensteuerbefreiungsbescheid vom Finanzamt erforderlich
Meldepflicht bei quellensteuerpflichtigen Zahlungen	Quellensteuerbefreite Einkünfte, die ins Ausland gezahlt werden, müssen der tschechischen Steuerbehörde gemeldet werden. Keine Meldepflicht, wenn in Tschechien nicht steuerpflichtige Einkünfte derselben Einkunftsart an einen einzelnen Empfänger innerhalb eines Kalendermonats CZK 100.000 nicht übersteigen oder es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt, die der Quellensteuer unterliegen.
Firmenwertabschreibung	Firmenwertabschreibung über 15 Jahre möglich, aber nur bei Asset Deal (bei Verschmelzung und Sacheinlage nicht steuerlich abziehbar)
Unternehmensgruppenbesteuerung / Organschaft	nicht möglich

Einkommensteuer

Steuersatz	15 % Bei Arbeitnehmern wird der Steuersatz auf eine höhere Bemessungsgrundlage angewandt (sogenannter Superbruttolohn), erhöht um Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge (Dienstgeberbeiträge) zum verpflichtenden Sozialversicherungssystem in Tschechien, einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz, die vom Arbeitgeber gezahlt werden. Wenn der Arbeitnehmer in einem Staat versichert ist, der kein EU/EWR Staat ist, wird die Bemessungsgrundlage um die hypothetischen Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge Tschechiens erhöht.
Solidaritätszuschlag	Summe des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, die das 4-fache des jährlichen Durchschnittsgehaltes, dh. CZK 1.672.080 (EUR 65.520), übersteigt, wird mit einem Solidaritätszuschlag von 7 % besteuert.
Steuerpflicht	
unbeschränkte	Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sind mit ihrem Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig (außer DBA schränkt das Besteuerungsrecht ein).
beschränkte	Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sind nur beschränkt steuerpflichtig, mit ihren inländischen Einkünften.
Steuerperiode	Kalenderjahr

Einkommensteuer

Einkunftsarten	Einkünfte aus: 1. unselbständiger Erwerbstätigkeit 2. unternehmerischer oder sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit 3. Vermietung und Verpachtung 4. Kapitalvermögen 5. sonstigen Quellen
Buchführung	doppelte Buchführung ist verpflichtend (i) für im Firmenbuch eingetragene Unternehmer (ii) wenn Umsatz oder Vorjahresumsatz im Kalenderjahr über CZK 25.000.000 (EUR 979.624)
Verlustausgleich	Horizontaler Verlustausgleich (innerhalb der einzelnen Einkunftsart – nur bei selbständiger Tätigkeit und Vermietung möglich). Vertikaler Verlustausgleich (zwischen den einzelnen Einkunftsarten) möglich, Ausnahme: unselbständige Tätigkeit.
Verlustvortrag	Verluste aus selbständiger Tätigkeit und aus Vermietung können in fünf Besteuerungszeiträumen verwertet werden. keine Vortrags-/Verrechnungsgrenzen
Betriebsausgaben	Abzugsfähig sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erzielung, Sicherung oder Erhaltung von Einnahmen.
Werbungskosten	Abzugsfähig sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erzielung, Sicherung oder Erhaltung von Einnahmen.
Pauschalierung	Bei selbständiger Erwerbstätigkeit können die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden. 80% für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus handwerklichem Gewerbe. Maximal ansetzbare Betriebsausgaben CZK 1.600.000 (EUR 62.696). 60% für gewerbliche Einkünfte. Maximal ansetzbare Betriebsausgaben CZK 1.200.000 (EUR 47.022). 40% für Einkünfte gemäß Sondervorschrift (freie Berufe). Maximal ansetzbare Betriebsausgaben CZK 800.000 (EUR 31.348) 30% für Einkünfte aus Vermietung. Maximal ansetzbare Betriebsausgaben CZK 600.000 (EUR 23.511)
Kfz	Abschreibung fünf Jahre Anschaffungskosten: keine Angemessenheitsobergrenze Vorsteuer-Abzug für Anschaffungskosten bei Pkw
Sozialversicherung	bei natürlichen Personen (Privatpersonen und Unternehmer) nicht steuerlich abzugsfähig
Quellensteuer	Einheitlicher Quellensteuersatz von 15% für EU-Ansässige und Nicht-EU-Ansässige aus Staaten mit DBA oder Steuerinformationsabkommen. Einheitlicher Quellensteuersatz von 35% für Nicht-EU-Ansässige aus Staaten ohne DBA oder Steuerinformationsabkommen.
Zinsen	15% (35%) bzw. jeweiliges DBA
Lizenzen	15% (35%) (Ausnahme 5% bei Finanzierungsleasing) bzw. jeweiliges DBA
Dividenden	15% (35%) bzw. jeweiliges DBA

Termine und Fristen

Jahressteuererklärungen	Einkommen- und Körperschaftsteuer Abgabefrist: drei Monate nach Ende des Besteuerungszeitraumes, sechs Monate bei Vertretung durch einen Steuerberater oder bei WP-Pflicht, zehn Monate, wenn Auslandseinkünfte vorliegen (Ansuchen um Fristverlängerung und Zustimmung der Finanzbehörde erforderlich).
Umsatzsteuer	quartalsweise oder monatlich; bis zum 25. des darauf folgenden Monats;
Grunderwerbsteuer	drei Monate nach Eintragung beim Katasteramt oder drei Monate nach dem Erwerb bei nicht-eingetragenen Immobilien
Immobiliensteuer (auf Grund und Gebäude)	31.01.
Kfz-Steuer	31.01.
Einreichung	elektronische Einreichung aller Steuererklärungen, wenn Data-Box vorhanden ist

Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	nein
Vermögenssteuer	nein
Verkehrssteuer	Grunderwerbsteuer
Kraftfahrzeugssteuer	für betrieblich eingesetzte Kraftfahrzeuge; Steuerberechnung in Abhängigkeit von Eigenschaften des Fahrzeuges;
Sonderabgabe	Sonderabgabe in der Höhe von 10% aus Solarstrom-Einkünften bei Photovoltaik-Kraftwerken, deren Leistung 30 kW überschreitet, für den Zeitraum, für den Anspruch auf staatliche Beihilfe besteht. Gilt für Photovoltaik-Kraftwerke, die im Jahr 2010 in Betrieb genommen wurden.

Abgabenordnung

Ruling	verbindliche Beurteilung nur möglich bei <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufteilung von Aufwendungen iZm. steuerbaren Einkünften Gebühr: CZK 10.000 (EUR 392) ▪ Aufteilung von Aufwendungen gemischt genutzter Immobilien Gebühr: CZK 10.000 (EUR 392) ▪ Auswirkungen bei technischer Aufwertung eines Vermögensgegenstandes Gebühr: CZK 10.000 (EUR 392) ▪ Beurteilung der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung Gebühr: CZK 10.000 (EUR 392)
--------	--

Abgabenordnung

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzuwendender Steuersatz (aus umsatzsteuerlicher Sicht) auf steuerbare Umsätze Gebühr: CZK 10.000 (EUR 392) ▪ Fremdüblichkeit von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Personen Gebühr: CZK 10.000 (EUR 392) ▪ Vortragbarkeit von Verlusten bei wesentlicher Änderung der Eigentümerverhältnisse Kosten: CZK 10.000 (EUR 392) ▪ Beurteilung elektronischer Aufzeichnungen der Umsätze Gebühr: CZK 1.000 (EUR 39) ▪ Beurteilung der Gewinnzuteilung zu Betriebsstätten Gebühr: CZK 10.000 (EUR 392) ▪ Beurteilung bezüglich der Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens Gebühr: CZK 10.000 (EUR 392)
Verspätungsfolgen	<p>Säumniszuschlag bei Zahlungsverzug und bei Nachbemessung durch Einreichung einer berechtigten Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen (Anwendung falls Säumnis > 4 Werktagen): REPO-Satz der Tschechischen Nationalbank erhöht um 14 Prozentpunkte auf Tagesbasis</p> <p>Bei Außenprüfung durch Finanzbehörden: REPO-Satz der Tschechischen Nationalbank erhöht um 14 % auf Tagesbasis, zusätzlich einmaliger Strafzuschlag von 20 % der zusätzlich bemessenen Steuerschuld oder bei Minderung des Steuerüberhangs, 1 % bei Minderung des steuerlichen Verlustes.</p> <p>Strafzuschlag für zu spät eingereichte Steuererklärungen (Anwendung falls Säumnis > 5 Werktagen): 0,05 % / Tag, max. 5 % der Steuerschuld; 0,01 % / Tag, max. 5 % des festgesetzten steuerlichen Verlustes; 0,05 % / Tag, max. 0,5 % vom in der Steueranmeldung oder -abrechnung angeführten Betrag.</p> <p>Absolutes Minimum CZK 200 (EUR 8), Maximum CZK 300.000 (EUR 11.755)</p> <p>Im Fall von steuerlichen Gewinnen kann eine Außenprüfung innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung der regulären Steuererklärung durchgeführt werden. (zB das Steuerverfahren für die Einkommensteuer des Jahres 2019 muss bis 1. April 2023 aufgenommen werden).</p> <p>Im Fall von steuerlichen Verlusten kann eine Außenprüfung innerhalb von 8 Jahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung der regulären Steuererklärung durchgeführt werden.</p>
Finanzstrafrecht	<p>Finanzverwaltungsordnung</p> <p>Strafe für Abgabenverkürzung: Strafgebühren</p> <p>Strafe für vorsätzliche Abgabenhinterziehung: Finanz- oder Gefängnisstrafe</p> <p>grundsätzlich Verwaltungsverfahren</p>

Steuerbegünstigungen

direkte	keine
indirekte	
Absetzbeträge	<p>CZK 24.840 (EUR 973) allgemeiner Absetzbetrag</p> <p>CZK 24.840 (EUR 973) für Ehegatten mit Einkommen niedriger als CZK 68.000 (EUR 2.665)</p> <p>CZK 15.204 (EUR 596) Kinderabsetzbetrag für das erste Kind, CZK 19.404 (EUR 760) für das zweite Kind und CZK 24.204 (EUR 948) für jedes weitere Kind</p> <p>CZK 4.020 (EUR 158) als Freibetrag für Studenten – bis zum 26. LJ</p> <p>CZK 2.520 (EUR 99) bzw. CZK 5.040 (EUR 197) als Teil- bzw. Vollinvalidenfreibetrag</p> <p>Absetzbetrag für Kinderbetreuungskosten in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal CZK 14.600 (EUR 572). Die Inanspruchnahme der Absetzbeträge (außer dem allgemeinen Absetzbetrag) für beschränkt Steuerpflichtige ist nur dann möglich, wenn 90 % des Welteinkommens aus Tschechien stammen.</p>
Freibeträge	<p>Spenden an öffentliche Einrichtungen in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen, Island und Liechtenstein (höchstens 15 % der Bemessungsgrundlage)</p> <p>Zinsen auf Bauspardarlehen und Hypothekarkredite – maximal CZK 300.000 (EUR 11.755)</p> <p>Beiträge zur staatlich geförderten Pensionszusatzversicherung – maximal CZK 24.000 (EUR 940)</p> <p>Beiträge zur privaten Lebensversicherung – maximal CZK 24.000 (EUR 940)</p>
Förderungen	
Staatliche Förderungen	<p>Staatliche Förderungen (Investitionsförderungen) unter gewissen Voraussetzungen (Mindestinvestitionssumme, Branche, Region etc.) für verarbeitende Industrie, Technologiezentren (Forschung und Entwicklung), Zentren für strategische Dienstleistungen (Forschung, Software, Shared Service Zentren, High-Tech Reparaturzentren, Rechenzentren). Die Gewährung von Investitionsförderungen wurde von der tschechischen Regierung neu bewilligt.</p> <p>Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steueranreize: Körperschaftsteuervergünstigungen für bis zu 10 Jahre ▪ Förderung in der Höhe von CZK 300.000 (EUR 11.755) pro neu geschaffenen Arbeitsplatz (in Regionen mit höchster Arbeitslosigkeit) ▪ 25 % bis 50 % der Schulungs- und Umschulungskosten für Mitarbeiter werden gefördert (in Regionen mit höchster Arbeitslosigkeit) <p>Insgesamt sind Förderungen von 25 % - 45 % der gesamten förderbaren Kosten möglich. Gefördert werden entweder Vermögensgegenstände oder zwei Bruttojahresgehälter für neu geschaffene Arbeitsplätze.</p>

Unbewegliches Vermögen

Abschreibungen	Handelsrechtliche Abschreibungen bestimmt die Gesellschaft selbst und berücksichtigt die wirtschaftliche Abnutzung.
planmäßig	steuerlich: linear oder degressiv über die im Gesetz festgelegte Nutzungsdauer Unbewegliches Vermögen wird der 5-ten oder 6-ten Abschreibungsgruppe zugeordnet, Abschreibungsdauer 30 oder 50 Jahre
außerplanmäßig	nicht möglich
Abschreibungsgruppen	
Grund und Boden	keine Abschreibung
Gebäude	Produktionsgebäude, Lagerhallen usw.: 30 Jahre Verwaltungsgebäude, Warenhäuser, Geschäftszentren, Hotels usw.: 50 Jahre
Bemessungsgrundlage bei Gebäuden	anhand der überwiegenden Art der Gebäudenutzung, Zuteilung nur in eine Abschreibungsgruppe
Sonderabschreibungen	Mieter und andere Nutzungsberechtigte (zB Untermieter), die eine technische Aufwertung (nachträgliche Anschaffungskosten) am Mietobjekt durchführen, können diese abschreiben. (Abschreibungsdauer auf Basis des zugrunde liegenden Gebäudes) Technische Aufwertungen an denkmalgeschützten Gebäuden können auf 15 Jahre verteilt abgeschrieben werden.
Zuschreibung	nicht zulässig
Grunderwerbsteuer	
Steuergegenstand	Steueratbestand bei zivilrechtlichem Eigentümerwechsel des Grundstückes bzw. des Baurechts (Änderung des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers)
Ausnahmen	share deal (Erwerb der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft), keine Steuerpflicht bei Anteilsvereinigung erste Übertragung von neuen Einfamilienhäusern und Wohnungen innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung Eigentumsübertragungen im Rahmen von Verschmelzungen und Spaltungen
Steuersatz	4 %
Bemessungsgrundlage	Anschaffungswert abzüglich Gutachterkosten (es sind 4 Methoden zur Feststellung des Anschaffungswertes vorgesehen, zB der Kaufpreis, wenn er höher als der Referenzwert ist)
Immobiliensteuer (Grundsteuer und Gebäudesteuer)	
Grundsteuer	Steuergegenstand: Grund und Boden <ul style="list-style-type: none"> ▪ landwirtschaftlicher Grund und Boden 0,25 % oder 0,75 % des m²-Preises ▪ Befestigte Flächen CZK 1/m² oder 5/m² (EUR 0,0392 oder 0,1959)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugrund CZK 2/m² (EUR 0,0784) ▪ Bebaute Flächen CZK 0,2/m² (EUR 0,0078) <p>Die gesetzlich vorgegebenen Werte sind Richtwerte und werden mit einem je nach Gemeinde unterschiedlichen Koeffizienten erhöht.</p>
Gebäudesteuer	<p>Steuergegenstand: Gebäude, Bauwerke und Einheiten (Wohnungen und gewerblich genutzte Räume)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ landwirtschaftliche Gebäude und Einheiten CZK 2/m² (EUR 0,0784) ▪ Industriegebäude und Einheiten CZK 10/m² (EUR 0,3918) ▪ Bürogebäude und Einheiten CZK 10/m² (EUR 0,3918) <p>Zusätzlich werden pro Stockwerk CZK 0,75/ m² (EUR 0,0294) hinzugerechnet.</p> <p>Gemeindenabhängige Erhöhung der Gebäudesteuer um 50 % bei Bauten, die zur unternehmerischen Tätigkeit (nicht jedoch zu Wohnzwecken) dienen, möglich. Weiters kann die Gemeinde für alle Grundstücke (mit Ausnahme von Landwirtschaftsgrundstücken) und Bauten im Gebiet der Gemeinde den örtlichen Koeffizienten mit 2, 3, 4 oder 5 bestimmen. Mit diesem Koeffizienten multipliziert sich die ganze Steuerpflicht des Steuerpflichtigen (für die einzelnen Typen der Grundstücke und Bauten). Jede Gemeinde kann für Immobilien im örtlich zuständigen Bereich Befreiungen für bestimmte Industriezonen vorsehen (gilt für Unternehmen, mit denen eine Investitionsbegünstigungs-Vereinbarung abgeschlossen wurde).</p>
Immobilienfonds	Sowohl Immobilien-Publikumsfonds als auch Immobilien-Spezialfonds können gemäß dem Gesetz über Investmentgesellschaften und Investmentfonds gegründet werden. Immobilienfonds müssen sich an spezielle Investitionsgrenzen und Einschränkungen halten, die von der Fondsart und der Investitionsstrategie abhängen.
Basisinvestmentfonds, 5% Sonder-KöSt	<p>Ab 1. Jänner 2015 unterliegen Basisinvestmentfonds einem speziellen KöSt-Satz von 5%.</p> <p>Basisinvestmentfonds sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Investmentfonds deren Anteile am öffentlichen Europäischen Markt gehandelt werden (sofern weitere Bedingungen erfüllt sind, insbesondere dass von keinem Körperschaftsteuerpflichtigen mehr als 10 % der Fondanteile gehalten werden und dass der Fond keine Tätigkeiten ausübt, die durch das tschechische Gewerbesgesetz reguliert sind.) 2) offene Investmentfonds 3) Investmentfonds und Subfonds von Aktiengesellschaften mit variablem Kapital, die zumindest 90 % ihres Vermögens in ausgewählte Finanzinstrumente investieren 4) vergleichbare ausländische Fonds mit Sitz im EU-/EWG-Raum
Spezialfonds der qualifizierten Investoren (Fond kvalifikovaných investorů)	Ein Spezialfonds der qualifizierten Investoren kann unter anderem als rechtsfähige Kapitalgesellschaft (AG) gegründet werden.

Unbewegliches Vermögen

	<p>Der Fonds der qualifizierten Investoren unterliegt einem liberalen Rechtsregime. So kann zB die Art der Vermögenswerte, die Fremdfinanzierungsquote oder die Risikosteuerung grundsätzlich frei in den Fondsstatuten festgelegt werden, solange die Investitionen einer Risikosteuerung unterliegen.</p> <p>Ab 1. Jänner 2015 unterliegen spezielle Fonds, so genannte Basisinvestmentfonds, einem Sondersteuersatz in der Höhe von 5%. Die Fonds, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, unterliegen dem Standardsteuersatz von 19%.</p> <p>Ausschüttungen an die Aktionäre unterliegen grundsätzlich der Quellensteuer in Höhe von 15% (in bestimmten Fällen 35%). Reduktion durch DBA oder Befreiung durch die in Tschechien umgesetzte Mutter-Tochter-Richtlinie in gewissen Fällen möglich.</p> <p>Mindestanzahl der Anleger: 2</p> <p>maximale Anlegerzahl: keine Beschränkung (natürliche oder juristische Personen)</p> <p>Mindestinvestitionssumme: EUR 125.000 bzw. korrespondierender Betrag</p> <p>Der Fonds benötigt eine Depotbank und unterliegt der Aufsicht durch die Tschechische Nationalbank (CNB).</p>
Kollektiver Investmentfonds (Fond kolektivního investování)	<p>Kollektive Investmentfonds, die in Immobilien investieren, sind nur in Form von offenen Immobilienfonds oder Aktiengesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) möglich. Offene Immobilienfonds haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Fondsvermögen wird als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft (investiční společnost) durch diese im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Anteilhaber verwaltet.</p> <p>SICAV hat eigene Rechtspersönlichkeit; es investiert im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.</p> <p>Fondsanteile müssen auf Verlangen rückkaufbar sein.</p> <p>Fonds können Immobilien durch direkten Erwerb oder im Wege des Erwerbes von Grundstücksgesellschaften erwerben.</p> <p>Umfangreiche Anlegerschutzbestimmungen (Art der Vermögenswerte, Risikosteuerung, Fremdfinanzierung, Liquiditätsvorschriften etc.).</p> <p>Der Fonds benötigt eine Depotbank und unterliegt der Aufsicht durch die Tschechische Nationalbank (CNB).</p> <p>Ab 1. Jänner 2015 unterliegen spezielle Fonds, so genannte Basisinvestmentfonds, einem Sondersteuersatz in der Höhe von 5%. Die Fonds, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, unterliegen dem Standardsteuersatz von 19%.</p> <p>Ausschüttungen werden als Dividenden qualifiziert und unterliegen grundsätzlich der Quellensteuer von 15% (bzw. 35%) – evtl. Reduktion durch DBA.</p>

Ausländische Investmentfonds	Bei ausländischen Investmentfonds kann im Fall von Basisinvestmentfonds ein Sonderkörperschaftsteuersatz in der Höhe von 5% angewendet werden. Fonds die die Voraussetzungen der Basisinvestmentfonds nicht erfüllen, unterliegen dem Standardsteuersatz von 19%.
------------------------------	---

Sozialversicherung

Sozialversicherung; Krankenversicherung	gesetzliche Kranken-, (Unfall-) und Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen
Beitragssätze und Höchstbemessungsgrundlagen	Keine Höchstbemessungsgrundlagen.
selbständig tätige Personen	
Berechnungsgrundlage	50% von der Steuerbemessungsgrundlage (Einkünfte nach Berücksichtigung von Ausgaben)
jährliche Höchstbeitragsgrundlage	Krankenversicherung: nein Pensions- und Arbeitslosenversicherung CZK 1.672.080 (EUR 65.520)
Krankenversicherung	13,5% (= medizinische Versorgung im Krankheitsfall)
Pensionsversicherung	28%
Krankengeld	2,1% nicht verpflichtend
Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik	1,2% (Arbeitslosenversicherung)
unselbständig tätige Personen	
Bemessungsgrundlage	Bruttoeinkommen
jährliche Höchstbeitragsgrundlage	Krankenversicherung: nein Pensions-, Arbeitslosen- und Krankengeldversicherung: CZK 1.672.080 (EUR 65.520)
Krankenversicherung	Arbeitnehmer (AN) 4,5% / Arbeitgeber (AG) 9%
Pensionsversicherung	AN 6,5% / AG 21,5%
Krankengeld	AN 0% / AG 2,1%
Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik	AN 0% / AG 1,2%
	Die Arbeitnehmerbeiträge betragen in Summe 11% und die Arbeitgeberbeiträge in Summe 33,8%. AG zahlt zusätzlich Unfallversicherung (unterschiedlich je nach Berufsgruppe) 0,28% – 5,04%

Geschäftsführer

Zivilrecht	Dienstleistungsvertrag
Sozialversicherung und Krankenversicherung	werden verwaltet wie Beiträge von unselbständigen Erwerbstätigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder: Sozial- und Krankenversicherung;
Einkommensteuer	Steuerlich in Tschechien Ansässige: Einkommensteuer auf Einkünfte aus der Anstellung inkl. sämtlicher Sozialleistungen (wie bei Dienstnehmern). Steuerlich nicht in Tschechien Ansässige: 15% oder 35% Quellensteuer; dieselbe Bemessungsgrundlage wie bei unselbständig Erwerbstätigen.
Umsatzsteuer	Arbeitnehmer: keine Umsatzsteuer
Beschäftigungsbewilligung	keine Beschäftigungsbewilligung notwendig für EU-/EWG-Bürger sowie Schweizer
Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	freier Aufenthalt bzw. Niederlassung für EU-/EWG-Bürger sowie Schweizer (bei einem Aufenthalt > 30 Tage ist der Meldeverpflichtung nachzukommen)
Haftung	bei mangelnder Sorgfalt
Mindestvergütung	keine Mindestvergütung – angemessenes Entgelt Vergütungen sind für die Gesellschaft steuerlich abzugsfähig

Umsatzsteuer

Steuersätze	<p>Normalsteuersatz: 21 %</p> <p>auch bei der Übertragung eines Wohngebäudes (mit Ausnahme s.g. Sozialwohnungen), wenn es innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Bauabnahme, Inbetriebnahme nach umfassender Sanierung bzw. erstmaliger Verwendung veräußert wird</p> <p>Erster ermäßigter Steuersatz: 15 %</p> <p>zB bei Lebensmitteln, Zeitungen und Zeitschriften, Beherbergungsdienstleistungen, Rekonstruktion und Montagearbeiten an Wohngebäuden, Bauarbeiten, Rekonstruktion und Montagearbeiten an Wohnungen, Häusern und Miethäusern im Falle von Sozialwohnungen (dh. Wohnung < 120 m², Haus < 350 m², Miethaus = nur Sozialwohnungen), medizinischer Versorgung, kulturellen Tätigkeiten, Cateringleistungen etc.</p> <p>Zweiter ermäßigter Steuersatz: 10 %</p> <p>zB bei Büchern, gewissen Medikamenten, Kindernahrung und gemahlten Produkten, die zur Erzeugung glutenfreier Lebensmittel verwendet werden.</p>
Lieferungen	steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort der Lieferung	<p>grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)</p> <p>im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)</p> <p>im Falle der Einfuhr: im Land, wo die Ware in das Zollverfahren „freier Umlauf“ abgefertigt wird</p> <p>Lieferung an Bord eines Schiffes, Flugzeuges, eines Zuges innerhalb der EU: Abgangsort</p> <p>Besonderheiten beim Reihen- und Dreiecksgeschäft</p>	
sonstige Leistungen	steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)	
Ort bei sonstigen Leistungen	<p>Ab 1.1.2010 Unterscheidung, ob Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder ▪ an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) <p>erbracht werden.</p> <p>Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerpflichtige, die wirtschaftliche Tätigkeiten selbständig ausüben, und ▪ nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID 	
▪ Grundregel	B2B	B2C
	Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)
▪ Sonderfälle	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen oder anderen ähnlichen Leistungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort

Umsatzsteuer

Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Veranstaltungen (zB Eintrittskarten)	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Teil) ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel) Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung Im Falle der Drittländer: Ort der tatsächlichen Nutzung	Ort der Zurverfügungstellung Im Falle der Drittländer: Ort der tatsächlichen Nutzung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel) Im Falle der Drittländer: Ort der tatsächlichen Nutzung	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers (Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten) Im Falle der Drittländer: Ort der tatsächlichen Nutzung
„Katalogleistungen“ an Drittländerskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Telekom-, Rundfunk-, und Fernsehdienstleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Elektronisch erbrachte Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“	bei allen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen, Sonderregelung (ua.) bei Bauleistungen
Voraussetzungen	<p>Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn) Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte.</p> <p>Leistungsempfänger ist entweder inländischer Unternehmer (auch mit nicht steuerbaren Tätigkeiten), inländische nicht steuerpflichtige juristische Person oder inländische juristische Person des öffentlichen Rechts mit tschechischer UID (nur in Sonderfällen auch eine Person, die im Inland weder (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch Betriebsstätte hat). Mit 1. April 2019 wurde eine Sondervorschrift für Montage- und Werklieferungen eingeführt. Nicht ansässige Lieferanten, die Montage- bzw. Werklieferungen an in Tschechien umsatzsteuerlich registrierte Personen ausführen, können Reverse-Charge nicht anwenden, wenn der Lieferant in Tschechien für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist.</p>
Folgen	<p>Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmens</p> <p>Umsatzsteuer schuldet der Empfänger</p>
Sonderregime für den Übergang der Steuerschuld unter tschechischen Steuerpflichtigen	<p>Die Steuer ist vom Leistungsempfänger zu erklären und zu entrichten.</p> <p>Dies betrifft nur folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Goldlieferung ▪ Lieferung oder Verarbeitung von Abfällen ▪ Handel mit Emissionszertifikaten für Triebhausgase ▪ Erbringung von Bau- und Montagearbeiten ▪ Lieferung von aufgelisteten Gütern, zB Metalle, Getreide und Handelsgewächse, Rohrzucker, Mobiltelefone, integrierte Schaltkreise, Tablets und Videospielekonsolen (ab 1. April 2015 für Lieferungen über CZK 100.000 (EUR 3.918)) ▪ Immobilientransaktionen, wenn der Verkäufer zur Steuerpflicht optiert, dh. Grundstücke, die nicht als Bauland gewidmet sind, Gebäude die nach 5 Jahren nach der erstmaligen Bauabnahme/Bauabnahme nach umfassender Sanierung oder erstmaliger Inbetriebnahme verkauft werden (ab 1. Jänner 2016) ▪ Wiederveräußerung von Gas, Strom (ab 1. Jänner 2016) und Telekommunikationsdienstleistungen (ab 1. Oktober 2016) unter bestimmten Voraussetzungen, Bereitstellung von Bauarbeitern durch Personalleasingfirmen (ab 1. Juli 2017)
Steuerbefreiung	Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug
echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innergemeinschaftliche Lieferung ▪ Warenausfuhr ▪ Erbringung einer Dienstleistung an beweglichem Vermögen in einem Drittland (für Person ohne Sitz in Tschechien und Ware verlässt Tschechien nach der Bearbeitung) ▪ Beförderung und direkt mit der Wareneinfuhr und -ausfuhr verbundene Dienstleistungen ▪ Internationale Personenbeförderung

Umsatzsteuer

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzdienstleistungen (taxativ aufgezählt) ▪ Postdienstleistungen ▪ Übertragung von Grundstücken ▪ Übertragung von Grundstücken (ausgenommen Bauplätze) und Gebäuden 5 Jahre nach erstmaliger Bauabnahme/Bauabnahme nach umfassender Sanierung bzw. erstmaliger Verwendung; für Gebäude, die vor 1.1.2013 erworben wurden beträgt der Befreiungszeitraum weiterhin 3 Jahre; der Verkäufer kann zur Steuerpflicht der Grundstücksübertragung optieren ▪ Dienstleistungen und Waren des Gesundheitswesens
Steuerbemessungsgrundlage bei Warenlieferungen und sonstiger Leistungserbringung zwischen verbundenen Personen	<p>Als Steuerbemessungsgrundlage wird der fremdübliche Preis (gemäß Gutachten) festgesetzt, wenn er sich vom vereinbarten Preis unterscheidet und dieser Unterschied eine Auswirkung auf die gesamte Steuerpflicht hätte. Dies gilt für Leistungen zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kapitalmäßig verbundenen Personen (25 %) ▪ anders verbundenen Personen (persönlich) ▪ nahestehenden Personen (Verwandte) ▪ Vereinigung
Anspruch auf Vorsteuerabzug	Seit 2011 haben sich die Bedingungen für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges geändert. Der Anspruch ist erst in dem Moment geltend zu machen, in dem der Steuerzahler den Steuerbeleg erhält.
Vorsteuerkorrektur	Bei Immobilien verlängert sich die Frist für die Vorsteuerkorrektur auf 10 Jahre (einschließlich Einbauten). Bei den übrigen Anlagegütern beträgt die Frist 5 Jahre.
Immobilien	
Vermietung	<p>Vermietung von Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) ist steuerfrei; Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn Vermietung an USt-Zahler ▪ wenn Mietobjekt für unternehmerische Zwecke genutzt wird
Verkauf	<p>Verkauf von Grundstücken, das weder für Bauzwecke gewidmet noch bebaut ist, ist unecht steuerfrei; ansonsten gelten die Bestimmungen für Gebäude. Verkauf von Gebäuden ist steuerfrei, wenn diese 5 Jahre nach erstmaliger Bauabnahme/Bauabnahme nach umfassender Sanierung bzw. erstmaliger Verwendung veräußert werden – sonst 21 % bei Wohngebäuden (mit Ausnahme s.g. Sozialwohnungen) und 21 % bei anderen Gebäuden. Für Gebäude, die vor 1.1.2013 erworben wurden, beträgt der Befreiungszeitraum weiterhin 3 Jahre; der Verkäufer kann zur Steuerpflicht der Grundstücksübertragung optieren (Käufer, der in Tschechien umsatzsteuerlich registriert ist, muss im Vorhinein seine Zustimmung zur Anwendung der Steuerpflicht geben).</p>
Leasing	Ist der Leasingnehmer laut Leasingvertrag zum Kauf der Immobilie verpflichtet, wird ein Immobilienkauf unterstellt.

	Ab 1. Jänner 2020 wird auch ein Immobilienkauf unterstellt, wenn der Leasingvertrag eine Kaufoption beinhaltet, wobei der Kauf die einzige wirtschaftlich sinnvolle Option darstellt. Leasing ohne Kaufoption wird als Vermietungsleistung betrachtet (siehe oben).
Vorsteuerrückerstattung für tschechische Unternehmer innerhalb der EU	<p>Rückerstattungsantrag nicht mehr bei ausländischen Finanzbehörden erforderlich, stattdessen:</p> <p>Elektronischer Antrag (mittels Internetportal des Finanzministeriums) beim für den tschechischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Tschechien bis spätestens 30.9. des Folgejahres.</p>
Ausländische Unternehmer	Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben
Registrierung	Registrierung, falls im Inland Umsätze getätigt werden
Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	<p>Einen Anspruch auf die Vorsteuerrückerstattung betreffend die aus Tschechien bezogenen Lieferungen und Leistungen hat der im anderen Mitgliedstaat registrierte Unternehmer, wenn dieser keine Umsätze (mit einigen Ausnahmen) in Tschechien tätigt.</p> <p>Der Antrag ist elektronisch beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers zu stellen, spätestens bis zum 30.9. des Folgejahres.</p> <p>Der Antrag muss auf Tschechisch ausgefüllt und durch die elektronische Kopie des Steuerbeleges belegt werden, wenn die Steuerbemessungsgrundlage das Äquivalent von EUR 1.000 (EUR 250 für Treibstoffaufwendungen) übersteigt.</p> <p>Der Zeitraum, für den es möglich ist, die Vorsteuerrückerstattung zu beantragen, beträgt maximal 1 Jahr und mindestens 3 Monate.</p> <p>Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400, falls der Erstattungszeitraum kürzer als Kalenderjahr ist, jedoch mehr als 3 Monate beträgt und EUR 50, falls der Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist oder weniger als 3 Monate am Ende des Kalenderjahres beträgt.</p>
Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer	<p>Einen Anspruch auf die Vorsteuerrückerstattung betreffend die aus Tschechien bezogenen Lieferungen und Leistungen hat ein im Drittland ansässiger Unternehmer, wenn dieser keine Umsätze in Tschechien tätigt.</p> <p>Die Steuer wird auf Basis des Reziprozitätsprinzips zurückerstattet.</p> <p>Die Rückerstattung ist spätestens bis 30. Juni des Folgejahres zu beantragen.</p> <p>Der Zeitraum, für den es möglich ist, die Vorsteuerrückerstattung zu beantragen, beträgt maximal 1 Jahr und mindestens 3 Monate (kürzerer Zeitraum möglich, wenn es sich auf den Rest des Kalenderjahres bezieht).</p>

Umsatzsteuer

	Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: CZK 7.000 (EUR 274), falls der Erstattungszeitraum kürzer als Kalenderjahr ist, jedoch mehr als 3 Monate beträgt und CZK 1.000 (EUR 39), falls der Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist oder weniger als 3 Monate am Ende des Kalenderjahres beträgt.
Haftung für ausstehende Steuer	Der Leistungsempfänger haftet, wenn er wusste oder wissen konnte, dass die Steuer absichtlich nicht entrichtet wurde, oder dass der Lieferant absichtlich in so eine Situation geriet, in der er die Steuer nicht entrichten kann, oder dass Steuerhinterziehung bzw. Herauslockung von steuerlichen Vorteilen vorliegt. Ab 2013 wird die Haftung auf weitere Fälle erweitert: zB der Kunde zahlt für die Lieferung auf ein anderes als das von der Steuerbehörde veröffentlichte Bankkonto (im Fall von Zahlungen über CZK 540.000 (EUR 21.160)) oder der Lieferant ist ein sog. „unverlässlicher USt-Zahler“.
Besondere Art der Steuerabsicherung	Entrichtung der Steuer durch den Empfänger der steuerbaren Leistung stellvertretend für den Lieferanten möglich, wenn der Empfänger Zweifel hat, dass der Lieferant die fällige Umsatzsteuer entrichtet.

Mergers & Acquisitions

Finanzierung	
Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft ist in der Tschechischen Republik unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.
Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.
Zinsaufwendungen iZm. dem Anteilskauf	Zinsaufwendungen iZm. einem Anteilswerb (Beteiligung über 10 %, Behaltdauer mindestens 12 Monate) sind steuerlich nicht abzugsfähig (Ausnahmen sind möglich). Abzugsfähig sind Zinsaufwendungen iZm. Asset Deals (Ausnahmen sind möglich).
Zinsaufwendungen iZm. nachrangigen Verbindlichkeiten	Zinsaufwendungen iZm. nachrangigen Verbindlichkeiten sind steuerlich abzugsfähig (Bestimmungen zum Debt/Equity-Verhältnis sind einzuhalten)
Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft und Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen	Es gibt keine spezielle gesetzliche Regelung. Zinsen für solche Darlehen werden generell als steuerlich abzugsfähig betrachtet.
Abfindungsmöglichkeiten	
Abfindung von Minderheitsgesellschaftern	In der Tschechischen Republik gibt es diese Möglichkeit für Gesellschafter, die über 90 % des Grundkapitals halten. Außerdem besteht die Option einer Übernahme von Vermögensgegenständen durch den Mehrheitsgesellschafter.

Veräußerungsgewinne – Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften	
Aktienverkauf (AG)	Veräußerungsgewinne für Aktien sind nicht zu versteuern, wenn die Voraussetzungen der nationalen Schachtelbegünstigung vorliegen.
Anteilsverkauf (GmbH)	Veräußerungsgewinne für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nicht zu versteuern, wenn die Voraussetzungen der Schachtelbegünstigung vorliegen.
Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	In der Tschechischen Republik können Beteiligungen an Personengesellschaften als Vollhafter (OG oder Komplementär einer KG) nicht verkauft werden. Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf eines Kommanditanteils in einer KG ist zu versteuern.
Schachtelbegünstigung	Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an einer Tochtergesellschaft mit Sitz in einem EU-Staat durch die Muttergesellschaft sind steuerbefreit. Die Mindestbehaltdauer beträgt 12 aufeinanderfolgende Monate, die Mindestbeteiligung an der Tochtergesellschaft ist 10 %. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an einer Tochtergesellschaft mit Sitz außerhalb der EU sind unter besonderen im Körperschaftsteuergesetz und im jeweiligen DBA festgelegten Bedingungen ebenfalls steuerfrei.
Unternehmenskauf	
Definition	Der Verkauf eines Unternehmens als Ganzes ist möglich. Zu den Unternehmensteilen gehören körperliche und unkörperliche Vermögensgegenstände, Umlaufvermögen, Schulden und Mitarbeiter sowie sämtliche Rechte und Pflichten des Unternehmens.
Unternehmensrechtliche Bewertung	Wahlrecht zwischen zwei Methoden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände und Schulden werden zu Buchwerten bilanziert, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Verkehrswert des Unternehmens wird auf der Aktivseite der Bilanz als Sonderposten „Bewertungsdifferenz“ ausgewiesen. 2. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden durch ein Bewertungsgutachten zum Verkehrswert bewertet, die Schulden werden zu Buchwerten übernommen. Der verbleibende Unterschiedsbetrag zum Verkehrswert des Unternehmens wird als positiver oder negativer Firmenwert bilanziert.
Firmenwertabschreibung/ Bewertungsdifferenz	Grundsätzlich wird der Firmenwert unternehmensrechtlich über 60 Monate und steuerlich über 180 Monate abgeschrieben. Die Bewertungsdifferenz wird sowohl unternehmensrechtlich als auch steuerrechtlich über 180 Monate abgeschrieben.

Mergers & Acquisitions

Verschmelzungen und Abspaltungen		
Unternehmensrechtlich zulässige Verschmelzungsformen	Verschmelzung (zur Aufnahme, zur Neugründung, auch grenzüberschreitende Verschmelzung), Übernahme von Vermögensgegenständen durch den Hauptgesellschafter. Abspaltungen, Ausgliederungen.	
Bewertung	Verschmelzung: Neubewertung der in der Verschmelzung aufgehenden Gesellschaften. Neubewertung ist steuerneutral. Bei einer Verschmelzung der Muttergesellschaft mit einer 100%igen Tochtergesellschaft ist eine Neubewertung möglich, jedoch gesetzlich nicht erforderlich. Bei Verschmelzungen von Gesellschaften im gemeinsamen Eigentum und im selben Verhältnis ist eine Neubewertung möglich, jedoch nicht erforderlich. Die Bewertungsbestimmungen zu Abspaltungen und Ausgliederungen sind ähnlich.	
Unternehmensrechtliche Bewertung	Wahlrecht zwischen zwei Methoden: 1. Vermögensgegenstände und Schulden werden zu Buchwerten bilanziert, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Verkehrswert (Bewertungsgutachten für den Verkehrswert) wird in der Bilanz als Sonderposten „Bewertungsdifferenz“ ausgewiesen. 2. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden durch ein Bewertungsgutachten zum Verkehrswert bewertet, die Schulden werden zu Buchwerten übernommen. Der verbleibende Unterschiedsbetrag zum Gesamtwert des Unternehmens wird als positiver oder negativer Firmenwert bilanziert.	
Firmenwertabschreibung/ Bewertungsdifferenz	Grundsätzlich wird der Firmenwert unternehmensrechtlich innerhalb von 60 Monaten abgeschrieben. Die Bewertungsdifferenz wird unternehmensrechtlich über 180 Monate abgeschrieben.	
Steuerfolgen	Die Bewertungsdifferenz und der Firmenwert aus Verschmelzungen sind steuerlich nicht absetzbar.	
Einbringung von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital		
Sacheinlagen	Sacheinlagen in das Eigenkapital durch einen Gesellschafter sind zulässig, wenn die eingebrachten Vermögensgegenstände im Geschäftsbetrieb des Unternehmens verwendet werden können. Die Sacheinlage muss vor der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch erfolgen. Die Bewertung der Sacheinlage muss durch ein Sachverständigengutachten belegt werden.	

Firmenwertabschreibung/ Bewertungsdifferenz	Grundsätzlich wird der Firmenwert unternehmensrechtlich innerhalb von 60 Monaten abgeschrieben. Die Bewertungsdifferenz wird unternehmensrechtlich über 180 Monate abgeschrieben.
Steuerfolgen	Die Bewertungsdifferenz und der Firmenwert aus der Einbringung sind steuerlich nicht absetzbar.

Doppelbesteuerungsabkommen

Nachfolgend finden Sie die Auflistung aller bilateral abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht nur der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern auch jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Wird anstelle eines Steuersatzes gem. DBA ein „D“ angeführt, ist der lokale Steuersatz (Quellensteuer) anwendbar.

Land	Inkrafttreten*	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	04.10.1995	ja	5/15	15	15
Albanien	10.09.1996	nein	5/15	5	10
Armenien	15.07.2009	ja	10	5/10	5/10
Aserbajdschan	16.06.2006	ja	8	5/10	10
Äthiopien	30.05.2008	ja	10	10	10
Australien	27.11.1995	ja	5/15	10	10
Bahrain	01.01.2013	ja	5	0	10
Barbados	01.01.2013	ja	5/15	5	5/10
Belgien	24.07.2000	nein	5/15	10	5/0/10
Bosnien/Herzegowina	12.05.2010	nein	5	0	0/10
Brasilien	14.11.1990	ja	15	15/10	15/25
Bulgarien	02.07.1999	nein	10	10	10
Chile	01.01.2017	ja	15	4/10	5/10
China	01.01.2012	ja	5/10	7,5	10
Dänemark	01.01.2013	ja	0/15	0	0/10
Deutschland	17.11.1983	ja	5/15	0	5
Estland	26.05.1995	ja	5/15	10	10
Finnland	12.12.1995	ja	5/15	0	0/1/5/10
Frankreich	01.07.2005	ja	0/10	0	0/5/10
Georgien	04.05.2007	nein	5/10	8	0/5/10
Griechenland	23.05.1989	nein	D	10	0/10
Großbritannien	20.12.1991	nein	5/15	0	10/0
Hong Kong	01.01.2013	ja	5	0	10
Indien	27.09.1999	ja	10	10	10

Doppelbesteuerungsabkommen

Land	Inkrafttreten*	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Indonesien	26.01.1996	nein	10/15	12,5	12,5
Iran	01.01.2017	ja	5	0/5	8
Irland	21.04.1996	ja	5/15	0	10
Island	28.12.2000	nein	5/15	0	10
Israel	23.12.1994	ja	5/15	10	5
Italien	26.06.1984	nein	15	0	0/5
Japan	25.11.1978	nein	10/15	10	0/10
Jordanien	07.11.2007	nein	10	10	10
Kanada	28.05.2002	ja	5/15	10	10
Kasachstan	29.10.1999	ja	10	10	10
Kolumbien	01.01.2016	ja	5/15	10	10
Kroatien	28.12.1999	nein	5	0	10
Kuwait	03.03.2004	nein	0/5	0	10
Lettland	22.05.1995	ja	5/15	10	10
Libanon	24.01.2000	nein	5	0	5/10
Liechtenstein	01.01.2016	ja	0/15	0	0/10
Litauen	08.08.1995	ja	5/15	10	10
Luxemburg	01.01.2015	nein	0/10	0	0/10
Malaysia	09.03.1998	nein	10	12	12
Malta	06.06.1997	ja	5	0	5
Marokko	18.07.2006	ja	10	10	10
Mazedonien	17.06.2002	nein	5/15	0	10
Mexiko	27.12.2002	ja	10	10	10
Moldau	26.04.2000	ja	5/15	5	10
Mongolei	22.06.1998	nein	10	10	10
Neuseeland	07.11.2007	ja	15	10	10
Niederlande	05.11.1974	nein	0/10	0	5
Nigeria	02.12.1990	nein	12,5/15	15	15
Nordkorea	07.12.2005	ja	10	10	10
Norwegen	09.09.2005	nein	0/15	0	0/5/10
Österreich	22.03.2007	nein	0/10	0	5
Panama	01.01.2014	ja	10	5/10	10
Pakistan	01.01.2016	ja	5/15	10	10
Philippinen	23.09.2003	ja	10/15	10	10/15
Polen	01.01.2013	nein	5	5	10
Portugal	01.10.1997	nein	10/15	10	10
Rumänien	11.08.1994	nein	10	7	10
Russland	18.07.1997	ja	10	0	10
Saudi-Arabien	01.01.2014	ja	5	0	10
Schweden	08.10.1980	ja	0/10	0	0/5
Schweiz	23.10.1996	nein	0/15	0	5/10
Serbien und Montenegro	27.06.2005	nein	10	10	5/10
Singapur	21.08.1998	nein	5	0	0/5/10
Slowakei	14.07.2003	nein	5/15	0	0/10
Slowenien	28.04.1998	nein	5/15	5	10
Spanien	05.06.1981	nein	5/15	0	0/5
Sri Lanka	19.06.1979	nein	15	10	0/10
Südafrika	03.12.1997	ja	5/15	0	10

Land	Inkrafttreten*	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Südkorea	01.01.2020	ja	5	5	0/10
Syrien	12.11.2009	nein	10	10	12
Tadschikistan	19.10.2007	nein	5	7	10
Thailand	14.08.1995	ja	10	10	5/10/15
Tunesien	25.10.1991	nein	10/15	12	5/15
Türkei	16.12.2003	ja	10	10	10
Turkmenistan	01.01.2019	ja	10	10	10
Ukraine	20.04.1999	ja	5/15	5	10
Ungarn	27.12.1994	nein	5/15	0	10
USA	23.12.1993	ja	5/15	0	0/10
Usbekistan	15.01.2001	ja	5/10	5	10
VAE	09.08.1997	nein	5	0	10
Venezuela	12.11.1997	ja	5/10	10	12
Vietnam	03.02.1998	ja	10	10	10
Weißrussland	15.01.1998	nein	5/10	5	5
Zypern	26.11.2009	ja	0/5	0	0/10

* für detaillierte Informationen zum Inkrafttreten siehe jeweiliges DBA

TPA Gruppe

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hoch wertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben:
Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2020, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:
www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater